



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Kompetenzerweiterung der Amtsgerichte

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

es gelingt Bonaparte, die Direktoren zu überzeugen, dazu sei er nicht brauchbar, aber zum Diplomaten eigne er sich vorzüglich, und so wird er vor der Hand, als Botschafter in Wien, kalt gestellt.

(Schluß folgt)



## Die Kompetenzerweiterung der Amtsgerichte



In Nr. 42 des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift (15. Oktober 1896) bespricht eine sehr beachtenswerte Abhandlung unter dem Titel „Die Kompetenzerweiterung der Amtsgerichte und die Rechtsanwaltschaft“ die kürzlich von dem preussischen Justizminister angeregte Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit, und zwar in einem dem Vorschlage günstigen Sinne. Auch sonst ist in der Presse für die Änderung vielfach Stimmung gemacht worden, sodaß es vielen wahrscheinlich ganz unbekannt ist, daß die Änderung von andern Seiten ebenso entschiedenem Widerspruch begegnet ist. So hat z. B. Amtsgerichtsrat Dr. Jastrow in einem vortrefflichen Aufsatz (Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß 1893, S. 302, „Die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“) die „Reform“ als durchaus plutokratisch und als eine schwere Beeinträchtigung unsers Rechtslebens bezeichnet. Ebenso ist, wie der Verfasser dieses Aufsatzes aus zuverlässigen Mitteilungen weiß, bei den Verhandlungen der vor einiger Zeit vom Reichsjustizamt wegen Abänderung der Zivilprozeßordnung berufenen Kommission keineswegs durchgängig Neigung für die Änderung gewesen; insbesondere hat sich ein süddeutscher Staat aus Gründen der Gerichtsorganisation ablehnend dagegen verhalten. Ferner hat sich die Anwaltschaft in den Gutachten ihrer Vertretungen, der Anwaltskammern, entschieden dagegen ausgesprochen, und auch der deutsche Anwaltstag hat nach einem überzeugenden Referat des Justizrats Dedolph aus Kottbus fast einstimmig erklärt, die Erweiterung der Kompetenz liege „weder im Interesse der Rechtspflege noch des rechtsuchenden Publikums.“

In der Presse ist nun der Vorwurf aufgetaucht, die Anwälte sprächen nur aus selbstfüchtigen Gründen so, und so meint auch der Verfasser jenes — übrigens durchaus wohlwollend gehaltenen — Grenzbotenartikels einfach: „So schlimm ist es nicht!“ Der Rechtsuchende würde beim Amtsgericht schneller und billiger zu seinem Rechte kommen, er würde, wenn er sich nicht selbst vertreten wolle, am Amtsgerichtssitz einen Anwalt finden und nicht erst zum

Landgerichtsanwalt zu reisen brauchen; so würde der erwünschte Zuzug von Anwälten aufs Land erleichtert werden, und endlich würden die Landgerichte entlastet werden. Bagatellsachen aber seien nach dem jetzigen Stande des Geldwerts die Sachen von 300 bis 500 Mark so gut wie die bis zu 300 Mark. Die Anwälte würden allerdings geschädigt werden, aber nur wegen des bei den Amtsgerichten bestehenden Unwesens der Winkelkonsulenten.

Gegenüber diesen Anschauungen möge es einem Anwalt erlaubt sein, um Gehör für die im Publikum fast unbekanntem Gründe zu bitten, die in dieser praktisch höchst wichtigen Frage für die Anwälte wie für alle Gegner des Vorschlags maßgebend sind. Daß das finanzielle Interesse der Anwälte bei der ganzen Sache keine große Rolle spielt, ergibt sich schon daraus, daß — trotz der Winkelkonsulenten — auch die Sachen von 200 bis 300 Mark bei den Amtsgerichten schon zu drei Vierteln von Anwälten vertreten werden.

Zunächst machen die praktischen Vorteile, die sich der Verfasser des erwähnten Artikels von der Kompetenzerweiterung verspricht, eine solche Änderung gar nicht notwendig. Allerdings werden bei den Landgerichten, namentlich bei denen mit ungenügender Richterzahl, die nichtstreitigen Sachen oft langsamer erledigt als beim Amtsgericht (bei streitigen Sachen gleicht sich das vielfach durch die größere Konzentration der landgerichtlichen Verhandlungen aus). Hier könnte aber ganz ohne Eingreifen der Gesetzgebung Abhilfe geschafft werden, wenn man sich nur im übrigen Deutschland entschließen wollte, die in Hamburg übliche Art der Terminsetzung einzuführen. Hier wird in landgerichtlichen Sachen auf Antrag des Klägers der erste Termin allgemein unter Abkürzung der Einlassungsfrist auf ein bis zwei Wochen nach der Einreichung der Klage angesetzt. Stellt sich dann heraus, daß die Sache streitig wird, so wird sie vertagt, sodaß dem Beklagten die ordentliche Frist zu Gebote steht; eine Erledigung durch Versäumnisurteil, Anerkenntnis, Vergleich kann sofort geschehen. Damit ist so ziemlich das erreicht, wofür Wach die gesetzliche Einführung eines Vortermins verlangt, und was ähnlich auch der neue österreichische Prozeß ermöglicht.

Ebenso ist es mit den ersparten Reisen zum Anwalt. Hier wäre alles, was der Verfasser wünscht, zu erreichen, wenn allgemein geschähe, was die Württemberger Anwaltskammer schon erreicht hat: Zulassung der Amtsgerichtsanwälte auch bei dem übergeordneten auswärtigen Landgericht. Die preussische Justizverwaltung sträubt sich allerdings trotz dringender Bestrebungen z. B. der Frankfurter Anwaltskammer gegen diese Einrichtung, obwohl sie zweifellos auch die Niederlassung von Anwälten an den Amtsgerichtsstützen erleichtern würde.

Daß es sich bei Prozessen über 300 bis zu 500 Mark noch um „Bagatellen“ handle, ist durchaus unrichtig, soweit wenigstens nicht Millionäre in Betracht kommen, sondern die Mehrheit des rechtsuchenden Publikums. Hier handelt es sich schon nicht mehr um die einfachen Geschäfte des täglichen Lebens,

sondern um Summen, die für viele ein Kapital bilden, um Streitigkeiten, deren Ausgang, wie auf dem Anwaltstage mit Recht betont wurde, für die ärmern Parteien meist eine Lebensfrage ist.

Nun stünde ja an sich nichts im Wege, die amtsgerichtliche Rechtsprechung über die Grenzen des Bagatellprozesses auszudehnen und zur eigentlichen Grundlage unsrer Justiz zu machen, vorausgesetzt, daß sie sich wirklich als geeignet dazu erwiesen hätte. Kann aber wirklich ein so bedeutender weiterer Teil aller Prozeßsachen den Schutz der kollegialen Rechtsprechung entbehren? Das ist die Frage, um die es sich hier vor allem handelt. Die deutsche Anwaltschaft hat gerade das einmütig verneint, und sie dürfte hierüber doch vielleicht das unparteiischste und zuverlässigste Urteil haben. Wer nähere Begründung wünscht, möge die Angaben in den Verhandlungen des Anwaltstages nachlesen, die aus der Erfahrung namentlich bei den kleinen Amtsgerichten geschöpft sind. Gegen Fehler, wie sie dem Einzelrichter natürlich leichter begegnen als dem Kollegialgericht, bietet auch die Berufung keinen genügenden Schutz, denn es ist, wie man mit Recht gesagt hat, eine Eigentümlichkeit unsers Zivilprozeßverfahrens, daß es vortrefflich ist, solange Richter und Anwälte richtig verfahren, daß aber, wenn ein Fehler begangen worden ist, die Sache oft gar nicht wieder einzurenken ist. Zudem gilt aber gerade die Berufungsthätigkeit der Landgerichte für ihre schwächste Seite. Jedenfalls ist sie der der Oberlandsgerichte nicht ebenbürtig, die in manchen Bezirken ein Ansehen genießen, das dem des Reichsgerichts nicht nachsteht. Ein Anhänger der Kompetenzerweiterung (Reiser in der Deutschen Juristenzeitung 1896, S. 358) sagt, es werde in Anwaltskreisen „ganz offen erklärt, der wundeste Punkt der amtsgerichtlichen Rechtsprechung sei in der mangelhaften Berufungsrechtsprechung zu finden.“ Man mache den Landgerichten zu große Abneigung gegen Beweiserhebungen zum Vorwurf; die Vorzüge einer prompten Justiz dürften aber nicht durch ein langes Berufungsverfahren wieder in Frage gestellt werden. Diese Auffassung würde also dahin führen, das Ideal der Rechtspflege in maschinenmäßig schneller „Erledigung“ von so und so viel „Nummern“ zu sehen, gleichviel, ob im Interesse der „Promptheit“ über wichtige Punkte hinweggegangen wird.

Es würde ferner aber nicht nur die Thätigkeit der Oberlandesgerichte eingeschränkt werden, sondern auch die der Kammern für Handelsfachen, deren Ersatz durch Amtsgericht und Zivilkammer bei den zahlreichen Handelsfachen in den größern Städten allseitig bedauert werden würde. Bei ihnen hat der Gedanke, daß das Laienelement bei der Rechtspflege mitzuwirken habe, eine so glückliche Lösung gefunden, daß ihre Schwämmerung zu allerletzt zu wünschen wäre.

Von der Einwirkung, die die Änderung auf unsre gesamte Justizorganisation haben würde, macht man sich überhaupt schwer eine genügende Vor-

stellung. Den Landgerichten würde nicht weniger als ein Drittel ihrer sämtlichen Sachen entzogen werden (ebenso viel wohl auch den Oberlandesgerichten), und nur ein Teil würde durch die Berufung wieder an sie zurückgebracht werden. Damit wäre aber eine ernstliche Bedrohung des Bestandes mancher Landgerichte verbunden, da diese keineswegs allgemein, wie der Artikel in Nr. 42 anzunehmen scheint, einer Entlastung bedürftig sind. Eine ganze Reihe von Landgerichten in weniger bevölkerten Gegenden würde wahrscheinlich aufgehoben werden müssen, und die Verteilung ihrer Bezirke an die benachbarten Sprengel würde vielfache Schwierigkeiten machen und in mannichfache Interessen störend eingreifen. Für die Amtsgerichte würde aber nicht entfernt ebenso viel gewonnen werden. Die beim Landgericht freiverdenden Sachen würden, so weit sie nicht bei dem Hauptort des Bezirks, dem Landgerichtssitz, bleiben, über die verschiedenen Amtsgerichte des Bezirks zersplittert werden, und weder das einzelne Gericht noch die an ihm zugelassenen Anwälte würden einen nennenswerten Zuwachs an Geschäften erhalten. Durchschnittlich würden auf jeden Amtsrichter jährlich elf gewöhnliche und fünf Wechselprozesse mehr fallen, also eine ganz geringfügige Zahl, selbst wenn die Verteilung gleichmäßig stattfände und nicht die Hauptmasse der Prozesse an den Hauptorten bliebe.

Sastrow macht in seinen Ausführungen den Vorschlag, die Gerichtskosten in den verschiedenen Gerichten je nach deren Kostspieligkeit für den Staat abzustufen, also für Prozesse vor dem Amtsgericht die Kosten gegenüber denen des Landgerichtsverfahrens zu verbilligen, auch wenn der, jetzt allein maßgebende, Streitwert derselbe ist. Das würde voraussichtlich eine Vermehrung der Sachen zur Folge haben, in denen die Amtsgerichtscompetenz von den Parteien vereinbart wird. Gegen solche Vereinbarungen in geeigneten Fällen ist nicht das mindeste einzuwenden, und wenn man auch abgesehen davon für gewisse Arten von Streitigkeiten, z. B. Altenteilsdifferenzen usw., wegen ihrer besondern Beschaffenheit das amtsgerichtliche Verfahren für passender hält, so möge für diese die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte allgemein ausgedehnt werden. In dem Maße aber, wie es durch die Erhöhung der Wertgrenze geschehen würde, das Kollegialverfahren einzuschränken, die Landgerichte zu schwächen und vor allem die Oberlandesgerichte zu beeinträchtigen, wäre die schwerste Verkümmerng unsrer Rechtspflege, und zwar eine Verkümmerng wesentlich aus fiskalischen Rücksichten; würden doch viele Richter erspart werden, wenn ein so großer Teil aller Prozesse in erster Instanz nur einen, in zweiter Instanz drei Richter beschäftigte, anstatt, wie jetzt, drei und fünf.

